

Salle und Umgebung.

Neue Einschränkungen in Kleibern, Wäsche und Schuhen.

Zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte an Web-, Strick- und Schuhwaren hat die Reichsbefehlungsstelle neue Richtlinien über die Erteilung von Bezugsschein...

Den für die Ausfertigung von Bezugs Scheinen zuständigen Behörden hat die Reichsbefehlungsstelle eine Bestandsliste zugehandelt, die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt.

für einen Herrn ein Werttags- und ein Sonntagspanz, ein Überzieher oder Umhang, zwei Arbeitshemden, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufshemden, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe...

In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Bekannte, wie sie in der erwähnten Bestandsliste aufgeführt sind, besitzen, Bezugs Scheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Am einer Verschwendung von Stoffen vorzubeugen, hat die Reichsbefehlungsstelle durch eine besondere Bekanntmachung Höchstmengen bei der Bewilligung und Abgabe von Stoffen festgesetzt.

Der Allgemeine Bürgerverein für sächsische Interessen

hatte am Freitag eine öffentliche Versammlung in der „Kaiser-Waldbühne“ abgehalten, in der Herr Sanitätsrat Dr. Herzfeld über die Blattern oder

Blattern sprach.

Der Redner führte etwa folgendes aus: Nach 45jähriger Ausbeute tauchen hier und da Befürchtungen auf, daß in absehbarer Zeit eine Podenepidemie auftreten könnte.

Das Erkennen der Krankheit ist in ihrem 3. Abschnitt (eigentliche Krankheit) leicht, schwerer aber im Beginn und bei abnehmendem Verlauf.

Die Heimat der Blattern ist wahrscheinlich Indien. In Europa sind sie zum ersten Male vermutlich in der antiken Welt aufgetreten. Erst merkwürdig ist die Ansicht des römischen Arztes Gallenus, der die Blattern für einen natürlichen Entwicklungsorganismus hielt.

Die Blatternkrankheit ist hauptsächlich in Sympne, Gize und Schor der Podenepidemie enthalten. Es zeigt sich als Leish- und Bettwäse, Gardinen und Wände über, es klebt monatelang wirksam.

Die Behandlung fordert die ganze Kunst des Arztes heraus. Dabei ist bis jetzt kein Mittel bekannt, die eigentliche Blatternkrankheit abzukühen oder ungeschädlich zu machen.

Der Vortrag wurde von den Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen, und nachdem der Redner noch einige kurze Anfragen beantwortet hatte, wurde die Versammlung mit der Mahnung des Vorsitzenden, Herrn Oberingenieur Minner, dem nächsten Male zu folgen, geschlossen.

Die Eier werden billiger. Wie uns die Provinzialverwaltung in Magdeburg mitteilt, wird Anfang des nächsten Monats der Erzeugerhöchstpreis für die Eier herabgesetzt werden.

Tabakien. Von den Mitgliedern des Sälleschen Lehrervereins vollenden mit Schluss dieses Schuljahres die Herren Stell, Feine, Schöpf und S. Wagner ihre 40jährige und Hoff, K. Deber, Henrich, Saune, Schlimm, D. Schäfer, E. Schmale, Wiegand und Bauer (Gödders) ihre 25jährige Dienstzeit.

Einen jetzt gewiß seltenen Fund machten zwei Lehrkräfte eines Möbelaufstellers, indem sie vor dem Hause Trothaer Str. 10 eine etwa 1/2 Pfund schwere Lebermutter fanden.

Mittwochtagung in Halle. Die Tagung der Missionstafel der Provinz Sachsen im Februar d. J. mußte wegen der Reiseverhältnisse und der in Halle fehlenden Teilnehmer in letzter Stunde abgebrochen werden.

Provinzial-Nachrichten.

Sachsen, 31. März. (Weiß aus den Käften.) Im Mittelfeld traf ein Flugzeug ein, das von einem Sohne unserer Gutsbesitzerin, Leutnant von Trotha, geführt wurde und in der Nähe unseres Dorfes landete.

31. März. (Kusselmann.) Die drei Söhne des Kaufmanns Albin Friedrich von hier sind mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

31. März. (Hilgenberg.) Bei manchem unserer Einwohner wird es Belahren erregt haben, daß die Käthen die Eier billiger verkaufen, als unsere sächsische Konkurrenz.

31. März. (Größere Unterelste) sind in einem hiesigen Heilerdeparat vertrieben worden. Mehrere dort beschaffte Frauen haben von dort zu verdrängenden Vorkräften nach und nach ein ganzes Verzeichnis mitgenommen.

31. März. (Görsch.) Königlich bekannte bei große Wertstücke der Eisenbahn von Demmer & Pils aus. Viele wertvolle Maschinen in der Schloßerei und Druckerei sind von Feuer zerstört worden.

31. März. (G. H. Res. Kat. Pomplitz.) Am 28. d. M. verstarb der Vorsitzende des Vorstandes der D. V. M. in Pomplitz.

31. März. (Ein Erzieher aus G. H. Res.) Ein scheinbar glücklicher Schüler der Art der Stadt Pölsitz hat den Schülern höherer Lehranstalten, die sich nach dem großen Schneeefall dieses Winters als Schneeschlepper betätigt haben, Erzieherausweise ausgestellt.

31. März. (Erfolgreicher G. H. Res.) Auf eine ganz raffinierte Art wurde ein hiesiger Jägermeister am drei Brillantfollern im Werte von 1200 Mark betrogen.

31. März. (Erfolgreicher G. H. Res.) Auf eine ganz raffinierte Art wurde ein hiesiger Jägermeister am drei Brillantfollern im Werte von 1200 Mark betrogen.

31. März. (Erfolgreicher G. H. Res.) Auf eine ganz raffinierte Art wurde ein hiesiger Jägermeister am drei Brillantfollern im Werte von 1200 Mark betrogen.

Universität Frankfurt a. M. Das Vorlesungsverzeichnis für das am 16. April beginnende Sommer-Semester ist erschienen und wird vom Sekretariat (Judenstrasse 17) gegen Voreinsendung v. 45 Pfg. (Nachnahme 60 Pfg.) zugesandt.

Das Geld wird Munition, Munition spart deutsches Blut. Drum gelte jeder, woviel er kann, Kriegsantheile.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S., Poststrasse 12, Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692

Emser Wasser, Sachse-Altenburg, Technikum Altenburg, Ingenieur-, Techniker-, Werkstätten-, Abrechnungs-, Maschinenbau-, Elektro-, techn., Automobilbau-, 6 Laborn., Programm im Bild.

Alltägliche Bekanntmachungen. Bekannmachung. Streichenbeschlüsse. Im Monat April 1917 brennen die Gaslaternen: vom 1. bis 10. von 7 1/2 Uhr abends bis 5 Uhr früh...

Lyzeum und Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen. Das Schuljahr beginnt Dienstag, 17. April, 8 Uhr, mit der Aufnahme der neu eintretenden SchülerInnen.

Muniz! Deutsche Industriearbeiter! Der lange Frost und hindernde Umstände haben die Fertigstellung wichtiger Kriegsarbeiten verzögert. Es gilt das Verfümte mit Anspannung aller Kräfte einzuholen. Daher darf in den Werkstätten und Betrieben, in denen rückständige Arbeiten nachzuholen sind, die Arbeit am Karfreitag, am Himmelfahrtstage und an den Oster- und Pfingstfeiertagen nicht völlig ruhen.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110%, bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Weißhofstraße Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftsstaffe in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweigstellen, sowie sämtlicher Banken, Sparkassen und anderer Kreditanstalten, öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestattet. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsentlauf und den gleichen Zinsterminals wie die Schuldverschreibungen ausgestattet. Welche Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils zu viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu lösenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unfündbar. Frühestens auf diesen Termin ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Verzinsung 4½% je, bei der Zerfallsrückzahlung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert ersatzfähige, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unzerlösten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Verzinsung 3½% je mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert ersatzfähige, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere

* Die ausgeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kontiert aufgenommen und vermarktet. Eine Sperrung wird durch die Niederlegung nicht behindert; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für die Zeichnung ausgeteilten Wertpapiere werden von dem

Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Rinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrags aufgebracht. Die ersparten Binsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen von Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für den Rest des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für je 500 Mark Nennwert, wenn Stücke verlangt werden	98.— Mark.
„ 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschulbuch mit Sperrung bis zum 15. April 1918 beantragt wird	97.50 Mark.
„ 4½% Reichsschatzanweisungen 98.— Mark für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.	

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet sämtlich bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll auszuleist. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in entgeltliche Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden mit möglicher Bezeichnung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die bezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung einer schon vor diesem Tage bezahlten Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J.	
20% „ „ „ „ „ „ „ 24. Mai „ „	
25% „ „ „ „ „ „ „ 21. Juni „ „	
25% „ „ „ „ „ „ „ 18. Juli „ „	

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst ge-

leistet zu werden, wenn die Summe der fälligen erworbenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unzerzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postankalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, bei nicht vollzahltem am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Binsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Binsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen anzeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei denjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen, bei der die Schatzanweisungen anzeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzuliefern. Die Einreicher der Umtauschanträge erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einreicher von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einreicher von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert auszuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzuliefern. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einreicher von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ½ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldverschreibungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Prantzenstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und frühestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Daraufhin werden die Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinshinweisscheine ausgeteilt. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzuliefern.

Reichsbank-Direktorium.

Sachsenstr. 108, Berlin, W. 9.